

*Versand per E-Mail und
über die Plattform «Consultations»*

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

gever@bag.admin.ch
aufsicht@bag.admin.ch

8-6-4

Bern, 27. November 2025

**Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA), Einbezug der im Ausland wohnhaften Versicherten in den Risikoausgleich; Einheitliche Finanzierung der Leistungen
Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) betreffend den Einbezug der im Ausland wohnhaften Versicherten in den Risikoausgleich sowie die Einheitliche Finanzierung der Leistungen Stellung nehmen zu können. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 27. November 2025 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Auslöser, für die sich derzeit in Vernehmlassung befindlichen Änderungen der VORA, ist einerseits eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), welche vom Parlament am 14. Juni 2024 beschlossen worden ist. Diese KVG-Änderung hat u.a. zur Folge, dass künftig auch OKP-Versicherte, die im Ausland wohnen, in den Risikoausgleich einzubeziehen sind. Die GDK hat dieses Vorhaben seinerzeit begrüsst. Andererseits bedarf die VORA einer Anpassung aufgrund der KVG-Änderung im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Finanzierung der Gesundheitsleistungen auf den 1. Januar 2028. Auch diese KVG-Änderung hat die GDK unterstützt.

Die GDK begrüsst nun auch die vorgeschlagenen Änderungen der VORA. Insbesondere unterstützt sie den Vorschlag, dass die Versicherungsmonate der Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die in der Schweiz versichert sind, dem Kanton zugeordnet werden, in dem sich der Arbeitsort des Grenzgängers oder der Grenzgängerin befindet.

Sie befürwortet zudem, dass die Versicherer dafür zuständig sind, der gemeinsamen Einrichtung KVG auf eigene Kosten die für den Risikoausgleich notwendigen Daten von im Ausland wohnhaften Versicherten zu liefern. Folgerichtig ist es auch Aufgabe der Versicherer – sollten sie nicht über sämtliche nötigen Daten verfügen – diese vorab zu erheben. Dabei gilt es, die Erhebung entsprechender Daten möglichst einfach zu halten, beispielsweise mittels Abfrage bei den versicherten Personen.

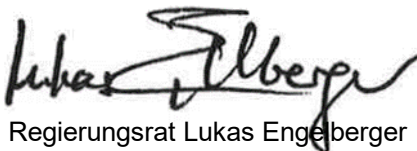
Da bei einem unterjährigem Wohnsitzwechsel verschiedene Kantone einen Kantonsbeitrag für die gleiche versicherte Person leisten, erachtet die GDK bezüglich Art. 6 Abs. 1 Bst. j E-VORA folgende Ergänzung als notwendig: «Kantonsbeitrag nach Artikel 60 Abs. 1 KVG je Kanton (Kantonsbeitrag).»

Sodann sollen die im Rahmen des Risikoausgleichs erfassten pseudonymisierten Individualdaten inskünftig von den Kantonen zur Plausibilisierung des Kantonsbeitrags gemäss Art. 60 Abs. 1 nKVG genutzt werden können (vgl. dazu auch die laufenden Arbeiten rund um die Änderungen der KVV und KLV im Zusammenhang mit der Umsetzung der KVG-Änderung zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen). Daher muss die Datenlieferung der Versicherer an die gemeinsame Einrichtung KVG auch für die im Ausland wohnhaften Versicherten vollständig auf der Grundlage von Individualdaten erfolgen. Art. 6a E-VORA ist entsprechend anzupassen, damit eine vollständige und revisionsfähige Datengrundlage gewährleistet werden kann.

Mit Blick auf die Rolle der Kantone im Bereich des Risikoausgleichs verzichtet die GDK auf eine Stellungnahme zur generellen Funktionsweise des Risikoausgleichs.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Lukas Engelberger in black ink.

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

Handwritten signature of Kathrin Huber in black ink.

Kathrin Huber
Generalsekretärin